

- 17.12.1947 Veröffentlichung der saarländischen Verfassung im Amtsblatt Nr. 67. Damit tritt sie in Kraft.
- 18.12.1947 Ordonnance über Beendigung der Tätigkeit der Verwaltungskommission mit Wirkung vom 20. Dezember 1947.
- 21.12.1947 Regierungsbildung: Ministerpräsident wird Johannes Hoffmann, der die Kabinettsliste vorlegt; Kultusminister: Emil Straus; Justiz: Heinz Braun; Wirtschaft: Franz Singer; Arbeit: Richard Kirn; Finanzen: Christian Grommes; Innenministerium und Wiederaufbau: Johannes Hoffmann; mit der Wahrung der Geschäfte des Ministers des Inneren beauftragt: Edgar Hector.
- 21.12.1947 Gründungsversammlung der Christlichen Gewerkschaft der Hütten- und Metallarbeiter.
- 22.12.1947 Décret N° 47-2389 der französischen Regierung betreffend die Anwendung des Gesetzes Nr. 47-2158 über die Einführung des französischen Francs im Saarland: Als Folge der Franceinführung werden von nun ab die Preise, die Löhne und die Bestimmungen zur Verteilung der Erzeugnisse nach denselben Grundsätzen und Vorschriften festgesetzt wie in Frankreich. Dem Vertreter Frankreichs im Saarland obliegt die Anordnung oder Genehmigung jeglicher Angleichungsmaßnahmen.
- 24.12.1947 Arrêté N° 47-183 des Délégué Supérieur de la Sarre über die Verwaltung der Saarländischen Eisenbahnen (SEB): Der Direktor der SEB wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die saarländische Regierung ernannt und abberufen. Ihm steht ein technischer Berater zur Seite, der durch den Vertreter Frankreichs ernannt wird. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die zur Hälfte von saarländischen und französischen Institutionen benannt werden.
- 30.-31.12.1947 Hochwasserkatastrophe an der Saar.
- 31.12.1947 Décret N° 47-2436 betreffend die Befugnisse des Haut-Commissaire de la République Française en Sarre: Ausführung der internationalen Bestimmungen und der allgemeinen Grundsätze der saarländischen Verfassung, Veröffentlichungs- und Durchführungsrecht für alle sich aus dem Wirtschaftsanschluss ergebenden Fragen, Visumpflicht für alle Gesetze und Verordnungen der saarländischen Regierung, Bestätigung der Ernennung aller hohen Beamten und der Einbürgerungsmaßnahmen. Der Hohe Kommissar kann nach Anhörung der in der Konvention über das Haushalts- und Steuerwesen vorgesehenen gemischten Kommission unmittelbar in den staatlichen Haushaltsplan des Saarlandes eingreifen.
- 1.1.1948 Saarmark und deutsches Hartgeld werden nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.